

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 5/6 (1885)
Heft: 16

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Der Process zwischen der Gotthardbahn und der Tunnelunternehmung Favre. — Ein Canalisationsproject für Luzern. Von B. Leu. — Neues Microphon von M. Hipp in Neuenburg. — Miscellanea:

Einrichtungen zum Lagern und Ausladen von Getreide. La révocation de Mr. Henri Ladame, ingénieur cantonal de Neuchâtel. — Necrologie: † A. Cavallero. — Vereinsnachrichten.

Der Process zwischen der Gotthardbahn und der Tunnelunternehmung Favre.

Vor wenigen Tagen ist in Lausanne durch schiedsgerichtlichen Spruch ein seit vielen Jahren schwebender Process erledigt worden, der von schwerwiegenden Consequenzen für die Unternehmung des grossen Gotthardtunnels sein wird und der sowol in juristischer, als namentlich in technischer Beziehung so viel Interessantes bietet, dass ein näheres Eingehen auf die Materie gewiss gerechtfertigt erscheint.

Es handelte sich um die Erledigung einer Reihe zwischen Gotthardbahngesellschaft und der Unternehmung des grossen Tunnels noch streitigen Punkte. Wir nehmen an, dass den Lesern dieser Zeitung die Vorgeschichte des Processes bis zu dem im April vorigen Jahres zwischen den beiden Parteien zu Stande gekommenen Vergleichsvertrag bekannt sei. In demselben wurde die definitive Aburtheilung einem von den Parteien selbst gewählten Schiedsgerichte übertragen. Dasselbe bestand aus dem nämlichen Personal, welches mit der bundesgerichtlichen Instruction der Streitigkeit beschäftigt war, nämlich aus Hrn. Bundesrichter Dr. Hafner als Präsident, den Herren Bundesrichter Broye und Bundesgerichtsschreiber Dr. Rott, ferner aus den damaligen technischen Experten, HH. Oberbaurath Thommen in Wien, Generalinspector Schlemmer in Paris, Professor Laisle in Stuttgart und Oberingenieur Jean Meyer in Lausanne.

In dem damals abgeschlossenen Vergleichsvertrag wurde, durch Art. 1 bis 5 desselben, der Processgegenstand wie folgt beschränkt:

Art. 1. Zwischen den Parteien walteten bezüglich der Abrechnung über die von der Unternehmung Favre ausgeführten Bauarbeiten verschiedene Differenzen und es sind von daher in dem unter den Parteien anhängigen Prozesse von beiden Seiten eine Reihe von Forderungen gestellt worden. Es haben sich nun die Parteien über alle Punkte, die im Art. 2 bezeichneten vier Streitgegenstände ausgenommen, verglichen und es ergibt sich als Schlussresultat dieses Vergleiches ein Bauabrechnungssaldo zu Gunsten der Unternehmung Favre im Betrage von Fr. 513 228,08, wobei inbegriffen ist der Betrag von 315 387 Fr. für Installationen, welche die Gotthardbahngesellschaft von der Unternehmung Favre übernommen hat. Hinwiederum anerkennt die Unternehmung, der Gotthardbahn die Rückzahlung der Installationsvorschüsse und der Darleihen schuldig zu sein, wie im nachfolgenden Art. 2 näher angegeben wird.

Art. 2. Die vier verbleibenden Streitgegenstände bestehen in den Forderungen der Unternehmung für die Druckpartie bei *m* 2800 der Göschenenseite und für die allgemeine Entschädigung, der Forderung der Gotthardbahn für Conventionalabzüge und in einer Differenz betreffend Verzinsung der Installationsvorschüsse.

Es gestalten sich hienach die Rechtsbegehren der Parteien vor Gericht wie folgt:

I. Rechtsbegehren der Gotthardbahn:

Die Unternehmung Favre sei als Schuldnerin der Gotthardbahngesellschaft zu erklären:

- Für Installationsvorschüsse im Betrage von Fr. 558 408,70 sammt Zinsen zu 5 % seit 15. October 1881, abzüglich das seitherige Erträgniss der Coupons der Cautionstitel.
- Für Abzug wegen verspäteter Vollendung des Tunnels im Betrage von 2 745 000 Fr. nebst Zinsen à 5 % seit jedem Monatsende des Jahres 1881 von der betreffenden Theilsumme.
- Für Darleihen im Betrage von 500 000 Fr. nebst Zins à 5 % von 200 000 Fr. seit 9. Juni, von 200 000 Fr. seit 8. Juli und von 100 000 Fr. seit 9. September 1881.

Alles unter Abzug des in Art. 1 festgesetzten Saldo von Fr. 513 228,08, sammt Zins — unter Haftung der Caution im Sinne der Berechtigung freien Verkaufes der Cautionstitel, eventuell im Sinne

der Realisirung nach § 37 des Schuldbetreibungsgesetzes des Cantons Luzern. — Unter Kostenfolge.

II. Rechtsbegehren der Unternehmung Favre:

Die Gotthardbahngesellschaft sei als Schuldnerin der Unternehmung zu erklären:

- Für die Kosten der Druckpartie bei *m* 2800 der Göschenenseite im Betrage von Fr. 2 201 368,31 minus die schon in die Abrechnung der Gotthardbahn eingestellten „ 232 358,29 also von Fr. 1 969 010,02 nebst Zins à 5 % seit 1. Januar 1882.
- Für eine allgemeine Entschädigung im Betrage von „ 11 481 322,50 nebst Zins à 5 % seit 1. Januar 1882.
- Für den Saldo von „ 513 228,08 nebst Zins laut Art. 1.

Fr. 13 963 560,60

Alles unter Abzug der Installationsvorschüsse im Betrage von Fr. 558 408,70 sammt Zins à 5 %, jedoch nur von Fr. 4 000 000 seit 15. October 1881, und unter fernem Abzug der Darleihen von 500 000 Fr. mit Verzinsung wie nach dem Rechtsbegehren der Gotthardbahn. — Unter Kostenfolge.

Art. 3. Der geschlossene Vergleich laut Art. 1 soll bezüglich der Beurtheilung der in Art. 2 genannten Streitpunkte in keiner Richtung präjudiciren.

Art. 4. Der oben festgesetzte Saldo von Fr. 513 228,08 ist vom 1. März 1882 an zu 5 % verzinslich; dagegen bleibt die Regulirung von Capital und Zins aufgeschoben bis nach Erledigung des schwebenden Processes.

Art. 5. Die Unternehmung Favre tritt die gesammten ihr gehörenden sogenannten Installationsgrundstücke in Göschenen der Gotthardbahngesellschaft zu Eigenthum ab und die Gotthardbahn übernimmt dieselben sofort. Zur Verdeutlichung wird bemerkt, dass es sich hiebei um die Terrains handelt, welche südlich durch das schon früher erworbene Grundeigenthum der Gotthardbahn, westlich durch die Reuss, nördlich durch das Dammende in der Gegend des Rienthalbaches und östlich durch das Gebirge begrenzt wird. Der Kaufpreis für diese Grundstücke ist im obigen Saldo von Fr. 513 228,08 bereits enthalten.

Die in Art. 2 aufgeführten, streitigen Punkte betreffend die *Conventionalstrafe*, die *Druckpartie*, die *allgemeinen Entschädigungen* wurden von den Parteien wie folgt näher erläutert:

I. Conventionalstrafe. Die Gotthardbahn-Gesellschaft verlangte von der Unternehmung die vertraglich festgesetzte Entschädigung für die um ein Jahr verspätete Fertigstellung des Tunnels nämlich 5 000 Fr. für jeden Tag des ersten und 10 000 Fr. für jeden Tag des zweiten Halbjahres, zusammen 2 745 000 Fr.

II. Druckpartie bei 2800 *m*. Hiefür verlangte die Unternehmung eine Entschädigung von 2 201 368 Fr. In dieser Summe, welche durch Rechnungsvorlage belegt war, figurirten 43 % Generalunkosten. — Die Gotthardbahngesellschaft schätzte die bezüglichlichen Arbeiten auf 232 358 Fr., hatte jedoch hiefür bereits Acontozahlungen im Betrage von 356 900 Fr. geleistet.

III. Allgemeine Entschädigungen. Unter diesem Titel hatte die Unternehmung eine Reihe von Forderungen an die Gesellschaft gestellt, die wie folgt motivirt wurden:

a) Für Versäumnisse, welche aus der verspäteten Fixirung der Typen für die Tunnelausmauerungen, ferner für Verluste, die aus Störungen in dem allgemeinen Fortschreiten der Arbeiten resultirten.

b) Für Schäden, die der Unternehmung durch die feindselige Haltung der Gesellschaft, durch die Versuche von Oberingenieur Helweg, sie unter Regie zu setzen und durch missbräuchliche Denunciationen der ersteren bei Unglücksfällen entstanden seien.

c) Für Schäden, die der Unternehmung in Folge der Finanzcrisis der Gesellschaft entstanden seien.